



GEMEINDE HELDENSTEIN

SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER KONSTITUIERENDE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 05.05.2026
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:05 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Heldenstein

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hansmeier, Antonia abwesend von 21:20 Uhr - 21:45 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Bernhard
Axenbeck, Thomas
Deißenböck, Angelika
Großen, Eva

Gutzke, Olga

Hammerl, Bernhard

Hartmetz, Florian

Kapser-Müller, Alexander

abwesend von 21:45 Uhr - 21:50 Uhr

Kiefinger, Johannes

Lenhart, Stephan

Lurz, Josef

Müller, Rupert

abwesend von 21:45 Uhr - 21:50 Uhr

Rudolf, Harald

Schwenk, Nicole

Schriftführer

Wagner, Markus

Verwaltung

Sieber, Julian

Abwesende Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder
Vorlage: GL/503/2026
3. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
Vorlage: GL/504/2026
4. Wahl der weiteren Bürgermeister
Vorlage: GL/505/2026
5. Vereidigung der weiteren Bürgermeister
Vorlage: GL/508/2026
6. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes
Vorlage: GL/509/2026
7. Geschäftsordnung gem. Art. 45 Abs. 1 GO einschließlich der Anlagen
Vorlage: GL/510/2026
8. Besetzung der gebildeten Ausschüsse
Vorlage: GL/511/2026
9. Bestellung der weiteren Vertreter und deren Stellvertreter der Gemeinde Heldenstein in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein
Vorlage: GL/512/2026
10. Bestellung eines weiteren Vertreters der Gemeinde Heldenstein in die Schulverbandsversammlung
Vorlage: GL/513/2026
11. Bildung von Referaten und deren Besetzung mit Referenten
- 11.1 Bildung von Referaten
Vorlage: GL/514/2026
- 11.2 Besetzung der Referate mit Referenten
Vorlage: GL/515/2026
12. Bestätigung der Ersten Bürgermeisterin zur Eheschließungsstandesbeamtin
Vorlage: GL/536/2026
13. Bekanntmachungen
- 13.1 Bekanntmachungen - Erläuterung zur Nutzung des Ratsinformationssystems
Vorlage: GL/522/2026
- 13.2 Bekanntmachungen - Datenschutzunterweisung des Gemeinderats
Vorlage: GL/523/2026

Die Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Konstituierende Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Tagesordnung

Beschlossen

JA 15 NEIN 0 Anwesend 15

2. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Mitteilung:

Nach der Neuwahl des Gemeinderates sind gemäß Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) die Gemeinderatsmitglieder zu vereidigen, die der Vorlegislaturperiode nicht dem Gemeinderat angehörten. Die Eidesformel ist in Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO enthalten.

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

An der Stelle eines Eides ist auch ein Gelöbnis möglich. Hier kann dann der Zusatz „so wahr mir Gott helfe“ entfallen und die Worte „ich schwöre“ durch die Worte „ich gelobe“ ersetzt werden. (Art. 31 Abs. 4 Satz 3 und 4 GO).

Die Erste Bürgermeisterin nimmt den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern

- Thomas Axenbeck,
- Alexander Kapser-Müller,
- Eva Großen (ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“),
- Stephan Lenhart (ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“)

den Eid nach Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO ab, wobei diese die Worte „ich schwöre“ durch die Worte „ich gelobe“ ersetzen.

Die Erste Bürgermeisterin nimmt anschließend den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern

- Nicole Schwenk,
- Olga Gutzke,
- Angelika Deißböck

den Eid nach Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO (mit den Worten „ich schwöre“) ab.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 15

3. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Sachvortrag:

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO hat der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister zu wählen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen weiteren Bürgermeister zu wählen.

Beschlossen

JA 15 NEIN 0 Anwesend 15

4. Wahl der weiteren Bürgermeister

Sachvortrag:

Die Erste Bürgermeisterin weist darauf hin, dass die weiteren Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen sind und die Wahl unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat.

Die Erste Bürgermeisterin macht außerdem darauf aufmerksam, dass gem. Art. 35 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 39 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) zum weiteren Bürgermeister nicht gewählt werden kann, wer

1. nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
4. von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,
5. von einem deutschen Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hatte,
6. von einem deutschen Gericht oder einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Rechtskraft folgenden fünf Jahren,
7. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung einzutreten, oder
8. nachweisbar dienstunfähig ist.

Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl der weiteren (zweiter) Bürgermeister:

Vorsitzende: Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier
Beisitzer: Markus Wagner
Beisitzer: Julian Sieber

Vorgeschlagen zur Wahl zum zweiten Bürgermeister wurden:

1. Gemeinderatsmitglied Rupert Müller
2. Gemeinderatsmitglied Johannes Kiefinger

Die vorbereiteten Stimmzettel wurden an den Gemeinderat ausgegeben. Der Gemeinderat besteht aus der Ersten Bürgermeisterin und den 14 Gemeinderatsmitgliedern. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.

Die Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel wurden zusammengefasst in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe in einem Verzeichnis (Stimmabgabevermerk und Zählliste) vermerkt.

Die Vorsitzende stellte fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend war und insgesamt 15 Stimmen abgegeben wurden. (Art. 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet, die Stimmzettel werden ungeöffnet gezählt. Es wurden 15 Stimmen abgegeben; diese Zahl stimmt mit den Abstimmungsvermerken überein.

Die Vorsitzende öffnet die Stimmzettel einzeln und liest die abgegebenen Stimmen vor, die in getrennten Listen (Stimmabgabevermerk und Zählliste) vermerkt werden.

Die Auszählung ergibt folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:	15
Davon ungültig:	0
Gültige Stimmzettel:	15

Von den abgegebenen gültigen Stimmzetteln entfallen auf:

Nr.	Name	Stimmen
1.	Gemeinderatsmitglied Rupert Müller	11
2.	Gemeinderatsmitglied Johannes Kiefinger	4

Die Erste Bürgermeisterin verkündet das Ergebnis und stellt fest, dass das Gemeinderatsmitglied Rupert Müller mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt ist.

Sie fragte die gewählte Person, ob sie die Wahl zum Zweiten Bürgermeister annimmt. Das Gemeinderatsmitglied Rupert Müller erklärt die Annahme der Wahl.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 15

5. Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Entfällt.

6. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

Sachvortrag:

Bisher erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Dieser Betrag blieb seit nunmehr 6 Jahren unverändert.

Es wird vorgeschlagen das sog. Sitzungsgeld auf 40,00 € pro Sitzung zu erhöhen. Hierfür ist die Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts notwendig.

Gemeinderätin Eva Großen beantragt, das Sitzungsgeld unverändert zu belassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Heldenstein erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2, 23, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19.05.2020:

§ 1 Satzungsänderung

In § 3 Abs. 2 S. 1 wird die Zahl 25,00 durch die Zahl 40,00 ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heldenstein, 05.05.2026

*Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin*

Beschlossen

JA 11 NEIN 4 Anwesend 15

7. Geschäftsordnung gem. Art. 45 Abs. 1 GO einschließlich der Anlagen

Sachvortrag:

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats, die zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu zu erlassen ist, enthält in Ergänzung der grundlegenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wichtige Regeln über Vorbereitung, Einladung, Ablauf und Umsetzung von Gemeinderatssitzungen. In ihr werden die „Spielregeln“ für die Zusammenarbeit in den nächsten sechs Jahren festgeschrieben.

Damit nicht jede Gemeinde das Rad neu erfinden muss, hat es sich der Bayerische Gemeindetag zur Aufgabe gemacht, seinen Mitgliedern ein entsprechendes Muster an die Hand zu geben. Es steht jedem Gemeinderat frei, auch eigenständige Regelungen vorzusehen, solange dabei die Vorgaben der Gemeindeordnung und der Rechtsprechung hierzu beachtet werden.

Der Vorschlag zur Geschäftsordnung ist mit der Ladung in der Anlage „Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Heldenstein in der Fassung vom 05.05.2026 (Geschäftsordnung – GeschO)“ übermittelt worden. Seitens der Verwaltung wurden in den offenen Rubriken bzw. möglichen Varianten bereits Vorschläge eingearbeitet. Diese orientieren sich eng an den Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetags.

Die Mindestmitgliederzahl einer Fraktion wurde auf zwei Mitglieder festgelegt. Insbesondere bei § 11 Abs. 2 des Entwurfs der Geschäftsordnung hat man sich der Empfehlung, 6 bis 8 Euro je Einwohner bzw. anteilig davon 10 %, 25 % oder 50 % anzunehmen, orientiert. Neben dem Rechnungsprüfungsausschuss sind keine weiteren Ausschüsse vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der neuen Geschäftsordnung gem. Art. 45 Abs. 1 GO gemäß der Anlage „Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Heldenstein in der Fassung vom 05.05.2026 (Geschäftsordnung – GeschO)“ zu und erklärt diese Anlage als Bestandteil zur Sitzungsniederschrift und zu diesem Beschluss.

Beschlossen

JA 15 NEIN 0 Anwesend 15

8. Besetzung der gebildeten Ausschüsse

Sachvortrag:

Auf Basis der vorher beschlossenen Geschäftsordnung (§ 7) ergibt sich für die Verteilung der Ausschusssitze für die Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses eine Verteilung von:

CSU = 3 Sitze
UWG = 1 Sitz
W-E-W = 1 Sitz

Gemeinderat Herr Hartmetz ist für die Besetzung im Rechnungsprüfungsausschuss ausgeschlossen.

Grund: Gemäß Art. 100 Abs. 3 GO dürfen sowohl die Kassenverwalterin als auch ihr Stellvertreter weder miteinander noch mit den Anordnungsbefugten der Gemeindeverwaltung, dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamts und den Bediensteten, denen örtliche Kassenprüfungen übertragen sind, durch ein Angehörigenverhältnis im Sinn des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG verbunden sein. Zwischen der Kassenverwalterin und Herrn Hartmetz liegt ein Angehörigenverhältnis i.S.d. Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG vor.

Beschluss:

Es werden folgende Gemeinderatsmitglieder und Stellvertreter hierzu benannt:

	Mitglied	Stellvertreter
CSU	Bernhard Aigner Angelika Deißböck Josef Lurz	Thomas Axenbeck Alexander Kapser-Müller Bernhard Hammerl
UWG	Harald Rudolf	Stephan Lenhart
W-E-W	Olga Gutzke	Nicole Schwenk

Aus den bestellten Mitgliedern des Ausschusses bestimmt der Gemeinderat das Ausschussmitglied Harald Rudolf zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und das Ausschussmitglied Angelika Deißböck zur stellvertretenden Vorsitzenden.

Alle Bestimmten erklärten sich zur Übernahme des Amtes bereit.

Beschlossen

JA 15 NEIN 0 Anwesend 15

9. Bestellung der weiteren Vertreter und deren Stellvertreter der Gemeinde Heldenstein in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein

Sachvortrag:

Nach Art. 6 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) besteht die Gemeinschaftsversammlung aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die Erste Bürgermeisterin und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied.

Die Erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten. Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder die Erste Bürgermeisterin vertritt, eine stellvertretende Person aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen.

Für die Gemeinde Heldenstein entfallen somit zum geborenen Mitglied, die Erste Bürgermeisterin Frau Antonia Hansmeier (Stellvertreter Zweiter Bürgermeister), noch drei weitere Mitglieder. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach Art. 33 Abs. 1 GO i. V. m. der in § 7 der Geschäftsordnung festgelegten Berechnungsverfahren.

Demnach ergibt sich für die Besetzung der übrigen zu entsenden Mitglieder in die Gemeinschaftsversammlung eine Verteilung von

CSU = 2 Sitze
UWG = 1 Sitz
W-E-W = 0 Sitze

Entsprechend hierzu sind noch die Stellvertreter zu benennen.

Die CSU tritt einen Sitz an die W-E-W ab.

Beschluss:

Es werden folgende Gemeinderatsmitglieder und Stellvertreter in die Gemeinschaftsversammlung berufen:

	Mitglied	Stellvertreter
CSU	Florian Hartmetz	Angelika Deißböck
UWG	Johannes Kiefinger	Eva Großen
W-E-W	Nicole Schwenk	Olga Gutzke

Alle Bestimmten erklärten sich zur Übernahme des Amtes bereit.

Beschlossen

JA 15 NEIN 0 Anwesend 15

10. Bestellung eines weiteren Vertreters der Gemeinde Heldenstein in die Schulverbandsversammlung

Sachvortrag:

Aufgrund der Neuwahl des Gemeinderates am 08. März 2026 ist der Vertreter für die Schulverbandsversammlung neu zu benennen.

Zum Stichtag 1. Oktober 2025 besuchen aus der Gemeinde Heldenstein 47 Schüler die Mittelschule in Ampfing. Gemäß Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) wird in die Verbandsversammlung die Erste Bürgermeisterin der am Schulverband beteiligten Gemeinde entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen.

Weil derzeit weniger als 51 Schüler die Mittelschule Ampfing besuchen, ist derzeit kein weiterer Vertreter zu bestimmen. Wird die Anzahl im Laufe der Legislaturperiode erreicht, wird die Benennung des zu entsendenden Vertreters dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 15

11. Bildung von Referaten und deren Besetzung mit Referenten

11.1 Bildung von Referaten

Sachvortrag:

Gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung kann der Gemeinderat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

Folgende Referate werden gebildet:

1. Jugend und Sport
2. Familie
3. Senioren
4. Gewässerschutz und Umwelt
5. Kultur und Tourismus
6. Landwirtschaft
7. Jagd und Fischerei

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Bildung der vorgeschlagenen Referate zu.

Beschlossen
JA 15 NEIN 0 Anwesend 15

11.2 Besetzung der Referate mit Referenten

Sachvortrag:

Besetzung der Referate:

Referat	Referent
1. Jugend und Sport	XXX
2. Familien	Olga Gutzke
3. Senioren	XXX
4. Gewässerschutz und Umwelt	XXX
5. Kultur und Tourismus	Angelika Deißböck
6. Landwirtschaft	Bernhard Hammerl
7. Jagd und Fischerei	Johannes Kiefinger

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Besetzung zu.

Beschlossen

JA 15 NEIN 0 Anwesend 15

12. Bestätigung der Ersten Bürgermeisterin zur Eheschließungsstandesbeamtin

Sachvortrag:

Bürgermeisterin Antonia Hansmeier war bisher Eheschließungsstandesbeamtin der Gemeinde Heldenstein. Durch die Wiederwahl behält die Erste Bürgermeisterin weiterhin den Status ohne Neubestellung durch den Gemeinderat (§ 3 Abs. 3 Satz 2 AVPStG = Verordnung zur Änderung des Personenstandsgesetzes vom 28.11.2012).

Der neugewählte Gemeinderat muss lediglich in seiner ersten Sitzung über den Fortlauf der Bestellung zur Eheschließungsbeamtin neu entscheiden.

Beschluss:

Für die kommende Legislaturperiode 2026 – 2032 bestellt der Gemeinderat die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier weiterhin zur Eheschließungsstandesbeamtin der Gemeinde Heldenstein.

Beschlossen

JA 15 NEIN 0 Anwesend 15

13. Bekanntmachungen

Die Erste Bürgermeisterin lädt alle Anwesenden recht herzlich zur Einweihung des Heizhauses am kommenden Samstag den 09.05.2026 ein. Im Anschluss wird der neu gestaltete Biergarten des Alten Wirts ab 14 Uhr eröffnet. Außerdem wird es einen kleinen Hobbymarkt geben, wo regionale Produkte ausgestellt und erworben werden können. Die Erste Bürgermeisterin würde sich über zahlreichen Besuch sehr freuen.

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 15

13.1 Bekanntmachungen - Erläuterung zur Nutzung des Ratsinformationssystems

Mitteilung:

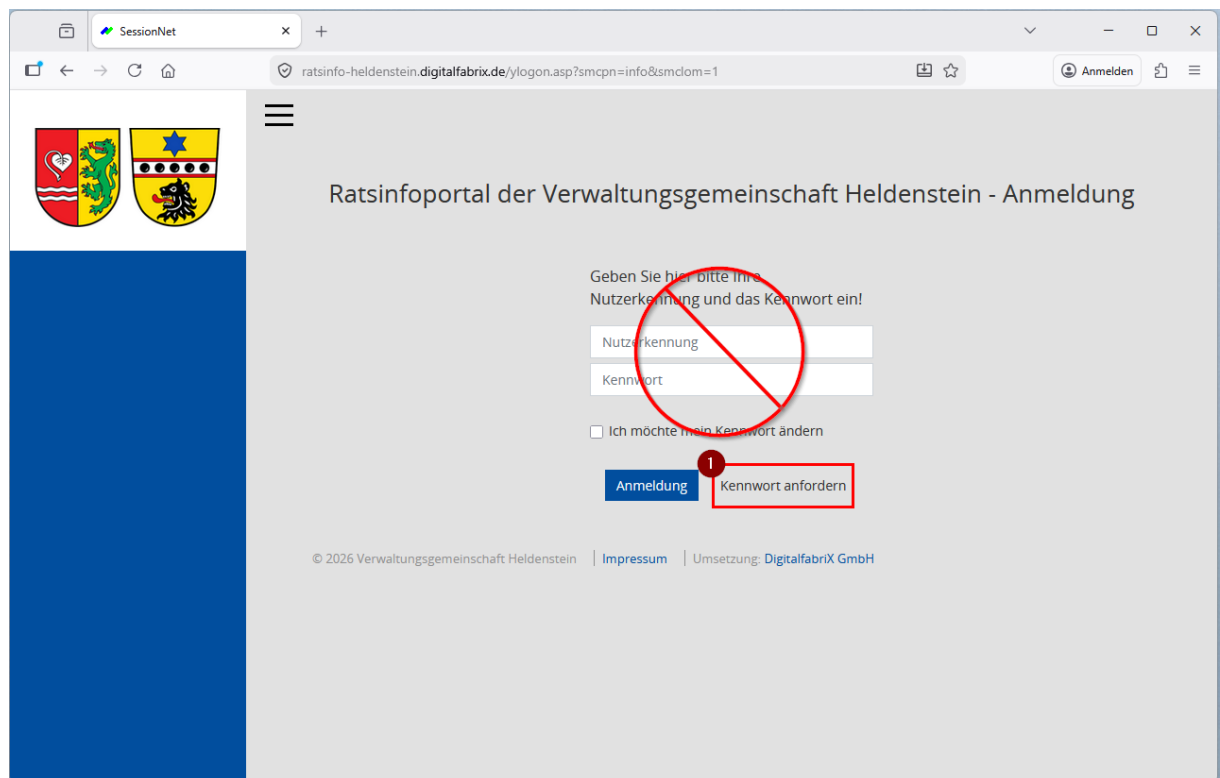
Folgende Ausführungen gelten für die neu gewählten Gemeinderäte. Die wiedergewählten Gemeinderäte können sich mit ihren bisherigen Anmeldedaten einloggen.

Künftig werden gemäß Geschäftsordnung alle Einladungen zu Sitzungen von Gremien (Gemeinderat, Rechnungsprüfungsausschuss) per E-Mail versandt. Sie erhalten einen Link, über den Sie in das Ratsinformationssystem (RIS) gelangen. Dort können Sie alle zur Verfügung gestellten Unterlagen einsehen.

Sie können über 2 Wege in das RIS gelangen:

1. Über einen Browser (durch anklicken des Links auf der Einladungsmail)

URL: <https://ratsinfo-heldenstein.digitalfabrix.de>



The screenshot shows a web browser window with the URL ratsinfo-heldenstein.digitalfabrix.de/ylogin.asp?smcpcn=info&smcldom=1. The page title is "Ratsinfoportal der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein - Anmeldung". The login form contains the following elements:

- Text: "Geben Sie hier bitte Ihre Nutzerkennung und das Kennwort ein!"
- Input field: "Nutzerkennung"
- Input field: "Kennwort"
- Checkbox: "Ich möchte mein Kennwort ändern"
- Buttons: "Anmeldung" and "Kennwort anfordern"

A red circle highlights the "Kennwort" input field, and a red box highlights the "Kennwort anfordern" button. The page footer includes "© 2026 Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein | Impressum | Umsetzung: DigitalfabriX GmbH".

Ihre Benutzerkennung lautet:

vorname.nachname also am Beispiel Thomas Müller → thomas.mueller

Bitte fordern Sie anschließend ein Kennwort an siehe .

Das Kennwort wird Ihnen dann auf die E-Mail-Adresse gesendet, welche Sie der Verwaltung für die Einladung zu den Sitzungen angegeben haben.

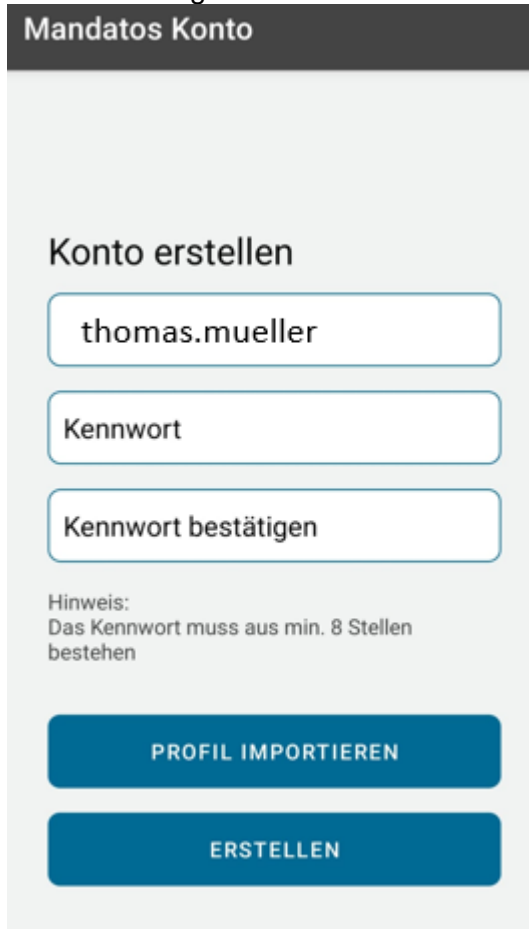
Folgen Sie im Anschluss den weiteren Schritten.

2. Über die Mandatos-App

1. Öffnen der Madatos-App über das Tablet:



2. Nutzererkennung mit vorname.nachname eingeben:



Mandatos Konto

Konto erstellen

thomas.mueller

Kennwort

Kennwort bestätigen

Hinweis:
Das Kennwort muss aus min. 8 Stellen
bestehen

PROFIL IMPORTIEREN

ERSTELLEN

Das Kennwort kann frei gewählt werden. Es kann, muss aber nicht das gleiche Passwort wie über die Browserversion verwendet werden.

Hinweis: Das Kennwort kann nicht wiederhergestellt werden. In Mandatos können z.B. Notizen etc. hinterlegt werden. Falls das Kennwort verloren geht, gehen alle persönlich gespeicherten Informationen verloren. Es muss dann ein neues Konto angelegt werden.

3. Profilname und Session URL eingeben:

SessionNet - Verbindungs...

Profilname

VG Heldenstein

SessionNet URL

https://ratsinfo-heldenstein.digitalfabrix.de

Anmeldedaten speichern

PROFIL ANLEGEN

Allgemeine Hinweise:

Sitzungsprotokolle

Zu Beginn der öffentlichen Sitzungen wird i.d.R. über die Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung entschieden. Das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung finden Sie immer im Kalender der letzten Sitzung.

Beispiel:

The screenshot shows a web interface with a blue sidebar on the left containing three menu items: 'Startseite', 'Kalender', and 'Organisation'. The 'Kalender' item is highlighted with a red box. To the right, a calendar view shows dates from 9 DO to 13 MO. On 13 MO, there is an entry for '4. Sitzung des Gemeinderates (6/n6)' at 18:02 Uhr in Heldenstein. Below this entry, there are two items: 'EI Einladung Ratsinfo' and 'NSÖ NEU Niederschrift -öffentlich-'. The 'NSÖ' entry is highlighted with a red box, and it has download and share icons to its right.

Einzige Ausnahme:

In der Gemeinderatssitzung am 19.05.2026 werden die Protokolle vom 13.04.2026 und 05.05.2026 zur Genehmigung vorgelegt. Das Protokoll vom 13.04.2026 erhalten Sie direkt als Vorlage im Tagesordnungspunkt, weil einige Mitglieder auf die alte Legislaturperiode zugreifen können.

Mehrere Mandanten

Wer Zugriff auf mehrere Mandanten hat (z.B. Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft) kann auf der Startseite oben immer den jeweiligen Mandanten auswählen.

The screenshot shows the 'Ratsinfoportal der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein'. In the top left corner, there are two logos. Below them is a blue sidebar with 'Startseite', 'Kalender', and 'Organisation'. The main content area has a header with the portal name and search, user, and RSS icons. Below the header, there is a dropdown menu currently set to 'Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein'. This dropdown menu is highlighted with a red box and shows a list of options: 'Gemeinde Heldenstein', 'Gemeinde Rattenkirchen', and 'Alle Mandanten'. Below this list, there is a 'Profil' label.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 15

13.2 Bekanntmachungen - Datenschutzunterweisung des Gemeinderats

Mitteilung:

Gemeinderatsmitglieder haben während ihrer Amtszeit und darüber hinaus datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten (u.a. § 4 der Geschäftsordnung). Damit Sie hierüber ausreichend informiert werden, erhalten Sie in den nächsten Wochen einen Link per E-Mail unter dem Sie an einer sogenannten Datenschutzunterweisung teilzunehmen können. Absender der E-Mail ist die Firma actago GmbH (www.actago.de). Wir bitten alle Gemeinderatsmitglieder die Onlineschulung zu absolvieren. Die Verwaltung wird nach Abschluss der Unterweisung darüber informiert.

Vielen Dank!

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 15

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier um 21:05 Uhr die öffentliche Konstituierende Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Markus Wagner
Schriftführung

Anlage zur Niederschrift:

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Heldenstein in der Fassung vom 05.05.2026 (Geschäftsordnung – GeschO)

Inhaltsverzeichnis

I. Der Gemeinderat

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

II. Die Gemeinderatsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen
- § 6 Beauftragte des Gemeinderats

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

- § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 8 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

- § 9 Vorsitz im Gemeinderat
- § 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
- § 11 Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin
- § 12 Vertretung der Gemeinde nach außen
- § 13 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 14 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 15 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 16 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 18 Öffentliche Sitzungen
- § 19 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 20 Einberufung
- § 21 Tagesordnung
- § 22 Form und Frist für die Einladung
- § 23 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 24 Eröffnung der Sitzung
- § 25 Eintritt in die Tagesordnung
- § 26 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 27 Abstimmung
- § 28 Wahlen
- § 29 Anfragen
- § 30 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 31 Form und Inhalt
- § 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 33 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 34 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 35 Änderung der Geschäftsordnung
- § 36 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 37 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Heldenstein gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), die

Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,

16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Änderung der Beschäftigungsstunden, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Änderung der Beschäftigungsstunden, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 9 bis 13) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 22 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 23 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese oder dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

- (2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Beauftragte des Gemeinderats

- (1) ¹Der Gemeinderat kann Beauftragte bestellen. ²Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören.
- (2) ¹Die Beauftragten sind Ansprechpartner für die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger in dem jeweiligen Bereich und koordinieren die spezifischen Vereine und Institutionen. ²Sie haben das Recht und die Pflicht, vor dem Gemeinderat über ihre Erfahrungen und Initiativen zu berichten.
- (3) ¹Die Amtszeit der Beauftragten endet mit Beginn einer neuen Wahlperiode. ²Tritt eine Beauftragte oder ein Beauftragter während einer Wahlperiode zurück, ist eine Nachwahl erforderlich, es sei denn der Gemeinderat verzichtet auf die Bestellung dieser Beauftragten oder dieses Beauftragten.
- (4) ¹Die Tätigkeit einer Beauftragten oder eines Beauftragten ist ehrenamtlich. ²Der Gemeinderat kann für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewähren.
- (5) ¹Die Beauftragten haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Sie haben in Wahrnehmung ihres Amtes die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 20 Abs. 1 bis 3 GO) zu beachten.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 9 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie oder er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der

laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).

³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

- (2) ¹Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) ¹Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) ¹Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 11 Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin

- (1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihr vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Änderung der Beschäftigungsstunden, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 25.000,00 € (brutto) im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen (brutto) im Einzelfall:

- Erlass	2.500,00 €
- Niederschlagung	12.500,00 €
- Stundung bis zu einem Jahr	25.000,00 €
- Stundung über einem Jahr	12.500,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	12.500,00 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag (brutto) von 12.500,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag (brutto) von 6.200,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert (brutto) von 25.000,00 €,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als (brutto) 12.500,00 € erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag (brutto) von 2.000,00 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert

voraussichtlich (brutto) 25.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§§ 2,8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

5. In Grundbuchangelegenheiten Löschungen, Pfandfreigaben und Rangrücktritte (dingliche Rechte).

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 12 Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 11 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 13 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder eine von ihr bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 14 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 15 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Die zweite Bürgermeisterin oder der zweite Bürgermeister übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus.
- (3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die erste Bürgermeisterin aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die erste Bürgermeisterin bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten

Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat.

§ 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 18 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstraße 5a, 84431 Heldenstein statt; sie beginnen in der Regel um 19:00

Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der erste Dienstag im Monat.

³Fällt dieser in eine zweiwöchige Schulferienzeit, verschiebt sich i.d.R. der Sitzungstag. ⁴In der Einladung (§ 22) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 21 Tagesordnung

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 23 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 24 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung zur Einsichtnahme bereitgestellt. ²Wenn während der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 25 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 19), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

- (8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000,00 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) ¹Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 17 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der

oder des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und

nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33 Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 bis 32 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34 Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. Heldenstein, Schulstraße 5a
2. Lauterbach, Kirchengvorplatz
3. Weidenbach, Bahnhofstraße 2
4. Haigerloh, Bergstraße Ecke Johannesstraße, auf Höhe Anwesen Johannesstraße 24

C. Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 36 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 05. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.02.2025 außer Kraft.

Heldenstein, 05. Mai 2026

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Anlage 1

zur Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Heldenstein
in der Fassung vom 05. Mai 2026

Erste Bürgermeisterin

Frau Antonia Hansmeier Nikolausstraße 36 84431 Heldenstein

Gemeinderatsmitglieder

Herr Bernhard Aigner	Boschstraße 17	84431 Heldenstein
Herr Thomas Axenbeck	Lauterbach 33	84431 Heldenstein
Frau Angelika Deißböck	Hochfeldstraße 60	84431 Heldenstein
Frau Eva Großen	Lauterbach 43	84431 Heldenstein
Frau Olga Gutzke	Am Grünen Weg 3c	84431 Heldenstein
Herr Bernhard Hammerl	Johannesstraße 34	84431 Heldenstein
Herr Florian Hartmetz	Am Schellenberg 7	84431 Heldenstein
Herr Alexander Kapser-Müller	Bürgermeister-Kamhuber- Straße 22	84431 Heldenstein
Herr Johannes Kiefinger	Waldsberg 2	84431 Rattenkirchen
Herr Stephan Lenhart	Hochfeldstraße 40	84431 Heldenstein
Herr Josef Lurz	Lärchenweg 22	84431 Heldenstein
Herr Rupert Müller	Kirchstraße 1	84431 Heldenstein
Herr Harald Rudolf	Hofstraße 7	84431 Heldenstein
Frau Nicole Schwenk	Am Hohlweg 10	84431 Heldenstein

Anlage 2

zur Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Heldenstein
in der Fassung vom 05. Mai 2026

Referenten gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung

Referate

Referent

Gewässerschutz und Umwelt

Landwirtschaft

Kultur und Tourismus

Senioren

Familie

Jugend und Sport

Jagd und Fischerei

Beauftragte gemäß § 6 der Geschäftsordnung

Aufgabengebiet

Beauftragter

Anlage 3

zur Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Heldenstein
in der Fassung vom 05. Mai 2026

Ausschussmitglieder und Stellvertreter

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzender

Stellvertreter

Mitglied

Stellvertreter

Anlage 4

zur Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Heldenstein
in der Fassung vom 05. Mai 2026

In die Gemeinschaftsversammlung werden berufen

Mitglied

Stellvertreter